

Briefe c. c.o. 611. Bulg.

s.o. 611. Bulg.

p.B.14.21.Liecht.5. - FG/oh

p.B.15.21.Bu.(8)

Bern, den 8. September 1983

Sa 12. Sept. 83 10

Notiz an die Politische Abteilung I

Besuch von Staatssekretär Probst in Bulgarien
23. - 29. September 1983

Einschluss des Fürstentums Liechtenstein in das
schweizerisch-bulgarische Abkommen über die
internationalen Personen- und Güterbeförderungen
auf der Strasse

Wir wären dankbar, wenn Herr Staatssekretär Probst, falls sich eine passende Gelegenheit bietet, gegenüber dem bulgarischen Vizeausserminister folgendes Problem aufwerfen könnte :

Die Schweiz hat mit Bulgarien am 30. Mai 1974 ein Strassen-transportabkommen abgeschlossen (AS 1974 1638). Obwohl der Einbezug Liechtensteins in den Verhandlungen unbestritten war, wurde eine entsprechende Klausel auf Ersuchen Liechtensteins schliesslich weggelassen (vgl. Verhandlungsbericht S. 5, Beilage zu Beilage 2). Da Liechtenstein in der Folge doch generell einen Einschluss in die schweizerischen Strassentransportabkommen wünschte (vgl. Aide-mémoire vom 19.1.1977, Beilage 1), regte das Bundesamt für Verkehr beim bulgarischen Transportministerium mit Schreiben vom 20. Dezember 1977 und 22. Juli 1982 an, durch eine Aenderung des Protokolls zum Abkommen das Fürstentum einzubeziehen, solange es mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden sei.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1978 bzw. 29. Oktober 1982 teilte das Transportministerium dem BAV mit, es halte den Ein-

./.



bezug des Fürstentums nicht für opportun; Bulgarien betrachte das Fürstentum Liechtenstein als einen souveränen "Etat séparé de la Confédération helvétique".

Ein Vorstoss von Botschafter Diez beim bulgarischen Botschafter in Bern im Januar 1982 blieb ohne Folge.

Das Bundesamt für Verkehr bat uns deshalb mit Schreiben vom 10. Februar 1983 (Beilage 2), die Angelegenheit in Sofia vorzubringen.

Die jüngste Demarche durch unsere Botschaft in Sofia vom März 1983 schien vorerst Erfolg zu versprechen, da der Chef des Departementes "Juristische Angelegenheiten und Verträge" des bulgarischen Aussenministeriums gegenüber unserem Botschafter mündlich eine wahrscheinlich positive Antwort in Aussicht stellte. Mit Note vom 12. August 1983 teilte das Aussenministerium unserer Botschaft indessen mit, es seien keine Aenderungen der Verhältnisse eingetreten, die die bulgarische Seite zu einer Abweichung von ihrer schon mehrmals erläuterten Haltung veranlassen müssten (Beilage 3).

Der Zollanschluss zwischen der Schweiz und Liechtenstein deckt das Transportwesen nicht ab. Die Strassentransportabkommen gelten deshalb nicht automatisch für Liechtenstein. Es könnte aber darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des Zollanschlussvertrages das souveräne Fürstentum zum schweizerischen Wirtschaftsgebiet gehört, weshalb die meisten Vertragspartner der Schweiz dem Einschluss Liechtensteins in die Strassentransportabkommen zugestimmt haben.

Solange dieser Einbezug fehlt, müssen die liechtensteinischen Unternehmer bei Transporten nach und durch Bulgarien eine besondere Taxe entrichten, die in der Regel ca. 100 Franken beträgt. Die Taxe wird von Unternehmen aus Staaten erhoben, die mit Bulgarien kein Strassentransportabkommen abgeschlossen haben.

- 3 -

Vielleicht ergäbe sich nun die Gelegenheit, dem bulgarischen Vizeausserminister das (unkolonialistische!) Wesen des Zollanschlussvertrages und der diplomatischen Wahrnehmung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz zu erläutern. Sie vertritt das Fürstentum auf dessen Ersuchen im Drittausland seit 1919.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Strassentransportabkommens auf das Fürstentum könnte vorzugsweise durch eine Ergänzung des Protokolls oder einen Notenwechsel geschehen. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa lauten (Beispiel aus Art. 12 des schweizerisch-ungarischen Strassentransportabkommens vom 16. Januar 1980) :

"Dem formellen Antrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein entsprechend, erstreckt sich das Abkommen auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dasselbe mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist."

bzw. "Conformément à la demande formelle de la Principauté de Liechtenstein, l'Accord étend ses effets audit pays aussi longtemps qu'il restera lié à la Suisse par un traité d'union douanière."

Gegebenenfalls könnte das beiliegende Aide-mémoire übergeben werden (Beilage 4).

Direktion für Völkerrecht
i.A.

Sa 12. Sept. 83 10

(P. Hollenweger)

Beilagen :

1. Aide-mémoire 19.1.1977 des liechtensteinischen Botschafters
2. Schreiben 10.2.1983 Bundesamt für Verkehr samt Beilagen
3. Bulgarische Note vom 12.8.1983
4. Aide-mémoire

Kopie :

- Bundesamt für Verkehr, z. Hd. v. Herrn Fischer
- Herrn Botschafter E. Diez
- Herrn B. Dubois